



## **STELLUNGNAHME**

zum  
MEDIENSTAATSVERTRAG  
IM  
**DISKUSSIONSENTWURF**  
**ZU AUFTRAG UND STRUKTUROPTIMIERUNG**  
**DES ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN**  
**RUNDFUNKS**  
DER RUNDFUNKKOMMISSION DER LÄNDER  
VOM NOVEMBER 2021

*Stand E10 - 13. Januar 2022*



### **BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)**

Geschäftsstelle  
Markgrafendamm 24, Haus 18  
10245 Berlin  
Tel.: +49-30-21005 159  
[www.regieverband.de](http://www.regieverband.de)

## INHALT

|             |  |    |
|-------------|--|----|
| <b>I.</b>   | <b>VORBEMERKUNG</b> .....  | 4  |
| <b>II.</b>  | <b>ALLGEMEINER TEIL</b>  |    |
|             | 1. Die Gesetzgebung muss zukunftsorientierter sein (§ 26 MAeStV) .....   | 5  |
|             | 2. Sonderrolle der fiktionalen Unterhaltung berücksichtigen (§ 15 MAeStV) ..   | 5  |
|             | 3. Transformation – Die bisherigen Anstrengungen der Sender sind<br>zu würdigen – den Sendern Freiheit gewähren (§ 32a MAeStV) .....                   | 6  |
|             | 4. Einstellung ö-r. Programme auf „Drittplattformen“ begrenzen .....   | 6  |
|             | 5. Absage an CC-Lizensierungen für öffentlich-rechtliche Programme .....   | 7  |
|             | 6. Zentrale Rolle der Mediatheken würdigen (§ 28, 30 und 32a MAeStV) .....   | 8  |
|             | 7. Soziale Verantwortung übernehmen und Vergütungsregelung abschließen   | 8  |
|             | 8. Dominierende Stellung der öffentlich-rechtlichen Sender im Markt .....  | 10 |
|             | 9. Größere Beachtung für die Kino- und Filmkultur (§ 26 MAeStV) .....  | 11 |
|             | 10. Föderalismus respektieren, Zentralismus abbauen .....  | 13 |
| <b>III.</b> | <b>BESONDERER TEIL</b>   |    |
|             | 1. § 26 MAeStV (Auftrag) – Aktuelle Fassung und vorgesehene Änderungen ..  | 14 |
|             | 2. Definition und Einordnung von fiktionaler Unterhaltung<br>§ 26 MAeStV (Auftrag) Absatz 1 Satz 8 f. ....   | 15 |
|             | 3. Die III. Programme sind „Vollprogramme“ (§ 28 MAeStV).....  | 17 |
|             | 4. Kulturelle Verantwortung der Sender (§ 26 MAeStV) .....   | 17 |
|             | 5. Flexibilisierung des Angebots/ Reduzierung der Zahl der festgeschriebenen<br>Fernsehprogramme/ Perspektive der Mediatheken (§ 28, 32a MAeStV) ..... | 18 |
|             | 6. Experimentierklausel für neue Angebote (§ 32 Abs. 8 und 9 MAeStV) .....   | 19 |
| <b>IV.</b>  | <b>KULTURELLE VERANTWORTUNG</b>  |    |
|             | 1. Die Kulturelle Verantwortung der Sender, ihre Beteiligung an der<br>Kinofilmförderung sowie an Filmfördereinrichtungen der Länder .....             | 20 |

Berlin, den 13.1.2022

Stellungnahme des BVR  
zum Medienstaatsvertrag im Diskussionsentwurf  
zu Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks  
der Rundfunkkommission der Länder vom November 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Regie nimmt hiermit Stellung zu dem im November vorgelegten Entwurf der Rundfunkkommission der Länder zum Medienstaatsvertrag zum Thema Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Sender.

Der Bundesverband Regie e.V. (BVR) wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseuren für Film und Fernsehen in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen, aber auch dokumentarischen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts und der Film- und Medienpolitik.

Wir stehen für Rückfragen zur Verfügung und danken für Ihre Aufmerksamkeit

Für den BVR

Jobst Oetzmann (Beirat des Vorstands)  
Cornelia Grünberg (Vorstand BVR)  
Michael Chauvistré (Vorstand BVR)  
Stefan Hering (Vorstand BVR)  
Michael Schäfer (Vorstand BVR)  
Satu Siegemund (Vorstand BVR)

## I. VORBEMERKUNG

Die gesellschaftliche Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Sender ist im Zeitalter von millionenfach verbreiteter Fake-News und der drohenden Dominanz von internationalen Medienkonzernen wichtiger denn je. Daher wünscht der BVR einen starken, beständigen und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der sich souverän angesichts seiner vielfältigen und starken digitalen Konkurrenz behaupten kann.

Die enorme Transformation, die dafür zu leisten ist, ist bereits angegangen worden. Dem Bundesverband Regie ist daran gelegen, dass insbesondere die fiktionale Unterhaltung – also Filme und Fernsehspiele, Mini-Serien und Serien – den Stellenwert zuerkannt bekommen, der ihnen aufgrund ihrer Bedeutung aus unterschiedlichen Gründen zusteht, damit der Auftrag der öffentlich-rechtlichen Sender auch an dieser Stelle eine Präzisierung erfährt.

Der vorliegende Entwurf des Medienänderungsstaatsvertrags ist nun in vielen Teilen auffallend von der Sorge vor einer steigenden Haushaltsabgabe getragen. Den Sendern können aber nicht nur Vorgaben gemacht, sondern müssen auch Chancen eingeräumt werden. Das Verhältnis von Auftrag und gewährten Handlungsspielräumen muss angemessen sein. Wesentliche Verantwortungen wie für den deutschen Film dürfen zur gleichen Zeit nicht vernachlässigt werden.

Dabei sind wesentliche Aspekte wie z. B. *Angemessene Vergütung von Filmurheber:innen, Diversität, Parität und Transparenz* zu beachten.

In diesem Sinne nimmt der Bundesverband Regie wie folgt Stellung:

## II. ALLGEMEINER TEIL

### 1. Die Gesetzgebung muss zukunftsorientierter sein (§ 26 MAeStV)

Der Bundesverband Regie vertritt die Auffassung, dass die zentrale Gesetzgebung für die öffentlich-rechtlichen Sender und insbesondere deren Auftrag präziser und zukunftsorientierter formuliert sein sollte und dass dabei auch die besonderen Gegebenheiten der Kultur und Unterhaltung stärker herausgearbeitet sein sollten. Dabei hat der Bundesverband Regie nicht nur den Auftrag in seiner ganzen Breite im Blick, sondern möchte darüber hinaus den Hinweis geben, dass insbesondere im Bereich fiktionaler Filmkultur und -unterhaltung – immerhin eines der quantitativ größten Felder der Ausstrahlungen der öffentlich-rechtlichen Sender – Konkretisierungen und Definitionen bzw. Abgrenzungen fehlen, bzw. verbessert werden können.

### 2. Sonderrolle der fiktionalen Unterhaltung berücksichtigen (§ 15 MAeStV)

Während in sogenannten „Social Media“ und auf Drittplattformen durch Angebote mit zu hinterfragender Algorithmen eine seriöse und hochqualitative Berichterstattung insbesondere für die jungen Bevölkerung durch Schlagworte zu ersetzen drohen, stehen die öffentlich-rechtlichen Sender insbesondere im fiktionalen Bereich in einem harten Konkurrenzverhältnis zu den seit Jahren äußerst erfolgreichen internationalen Playern wie bspw. Netflix und Amazon Prime, deren Inhalte nahezu frei sind von Informationsangeboten. Die Abwanderung des Publikums – insbesondere des jungen – findet an keiner anderen Stelle so dramatisch statt wie hier.

Die Bindung des deutschen Publikums an Sender/Anbieter ist aber in einem hohen Maß von der fiktionalen Unterhaltung abhängig und geprägt. Verlieren die öffentlich-rechtlichen Sender hier ihr Publikum, verlieren sie es ebenfalls in der politischen Berichterstattung, den Nachrichten, den Dokumentationen und den Wissenschafts- und Bildungssendungen und damit den Bereichen, die klassischerweise mit dem öffentlich-rechtlichen Auftrag identifiziert werden.

Daher plädiert der BVR dafür, dass dem Sektor *fiktionale Unterhaltung* des Programms eine höhere Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte als bisher, und dass sich dies auch in der Beschreibung des Auftrags niederschlagen muss, mindestens aber, dass „Unterhaltung“ in den vielfältigen Formen als Auftrag gewahrt bleibt.

### **3. Transformation – Die bisherigen Anstrengungen der Sender sind zu würdigen – und den Sendern ist bei der Transformation Freiheit zu gewähren (§ 32a MAeStV)**

Es soll hier ausdrücklich betont werden, dass der Bundesverband Regie die Anstrengungen der öffentlich-rechtlichen Sender der vergangenen Jahre würdigt. Die Kraftanstrengung des Umbaus von rein linearen Sendeanstalten zu einem Plattformverbund ist in einem erheblichen Maße vorangeschritten.

Diesbezüglich haben die öffentlich-rechtlichen Sender im Kampf um Reichweiten neben der Nutzung ihrer eigenen technischen Möglichkeiten auch ungewöhnliche Wege beschritten, indem sie ihre Inhalte zur einfacheren Erreichbarkeit auf Social-Media-Plattformen wie YouTube und Spotify u.a.m. eingestellt haben.

Der BVR plädiert dafür, die Verfahren zur Zulassung und Erprobung in § 32 MAeStV (Drei-Stufen-Tests) zu modifizieren, auszusetzen oder zu streichen und den Sendern Freiheit für die Gestaltung ihrer Mediatheken und Online-Angebote an die Hand zu geben.

Dies unter der Voraussetzung, die Macher der Programme (Urheber:innen, Leistungsschutzberechtigte und Produzent:innen) werden für die quantitativ und qualitativ umfangreichere Nutzung angemessen vergütet.

Der BVR weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vergütung vor der Ausweitung der Mediatheken sichergestellt sein muss und nicht erst in langjährigen Verhandlungsprozessen ermittelt wird.

### **4. Einstellung ö-r. Programme auf „Drittplattformen“ begrenzen**

Die Sender sollen bei der Verbreitung ihrer Programme darauf achten, vor allem ihren hoheitlichen Bereich auszubauen und klarer zu strukturieren und dass das bisherige Maß der Verbreitung auf so genannten „Drittplattformen“ stark zurückgefahren und begrenzt werden muss. Einstellungen durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sollen nur dort möglich sein, wo die Rundfunkanstalten die Nutzung kontrollieren und messen können. Die Nutzung muss werbefrei sein. Der Verkauf von Daten der Nutzer muss ausgeschlossen sein.

Die Verbreitung öffentlich-rechtlicher Programme sind nicht dafür da, internationale Plattformen wie „Spotify“, „YouTube“ u.a.m. zu befüllen, was im erheblichen Umfang stattfindet. Diese Verbreitungspolitik in der jetzigen Form ist nicht nur eine Entrechtung der Urheber:innen der betroffenen Werke, sondern vor allem der Hinweis auf eine noch unzulängliche Präsentation und Auffindbarkeit der Programme in der eigenen Mediathek. Diese gilt es vorrangig zu verbessern.

Wenn ARD und ZDF ihr Programm an Drittplattformen abgeben, erhöht dies zwar ihre Reichweite, jedoch werden damit auch solche Drittplattformen, die rein kommerziell agieren und selbst kein öffentlich-rechtliches Profil haben, zwangsläufig gestärkt und dies mit Inhalten, die mit Rundfunkbeiträgen für unsere öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanziert wurden. Ob dies zu mehr Akzeptanz des Rundfunkbeitrags führt, darf und muss infrage gestellt werden.

Der Bundesverband Regie kann das intendierte Interesse, die Reichweite des öffentlich-rechtlichen Programms zu vergrößern, zwar nachvollziehen, **wir müssen aber auch an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Nutzung der Inhalte, die über die Nutzung im linearen Programm und die bisherige Nutzung in öffentlich-rechtlichen Mediatheken hinausgeht, gegenüber denjenigen, die diese Inhalte geschaffen haben, transparent zu kommunizieren und angemessen und nutzungsbezogen zu vergüten ist.**

Der BVR fordert eine starke Reduktion der Einstellung öffentlich-rechtlicher Programme auf sogenannten „Drittplattformen“. Diese stellt eine Verschleuderung der Programme und eine Entrechtung der Urheber:innen der betroffenen Werke dar. Stattdessen ist insbesondere die Auffindbarkeit, die Struktur in den eigenen Mediatheken zu verbessern.

## 5. Absage an CC-Lizensierungen für öffentlich-rechtliche Programme

CC-Lizenzen, also die kostenlose Bereitstellung und Zurverfügungstellung von Programmen, entwerten die öffentlich-rechtlichen Programme zugunsten der kommerziellen und nicht-kommerziellen Plattformen. Schon lange fordern Player wie „wiki-media“ die Möglichkeit der Einstellung öffentlich-rechtlicher Programme auf ihren Webseiten. Dem ist entschieden entgegenzutreten. Die öffentlich-rechtlichen Sender müssen die Nutzung ihrer Werke weiterhin kontrollieren können, egal ob es Clips oder hochqualitative Beiträge sind.

Es ist auch nicht Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Sender, neue Player wie „wiki-media“ zu unterstützen. Dauerhafte Einstellung von Bildungsprogrammen sind über das unlängst beschlossene Urheberwissenschaftsgesetz geregelt, oder es steht den

Sendern frei, mit den Urheber:innen Vergütungen für lange Verweildauern in den Mediatheken oder für Archivnutzungen und andere Formen zu vereinbaren.

Sogenannte „CC-Lizenzen“ stellen nach den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben eine Entrechtung von Urheber:innen dar. Zum einen verstoßen sie gegen geltendes Urheberpersönlichkeitsrecht, zum anderen gegen die gesetzliche Verpflichtung zur angemessenen Vergütung jeder Nutzung. „CC-Lizenzen“ verstoßen nicht nur gegen die Protokollnotiz zur angemessenen Vergütung, sie verhindern vielmehr den gezielten Einsatz wichtiger dokumentarischer Werke. Sie stellen auch an die Filmemacher einerseits zu hohe rechtliche Anforderungen, andererseits würden durch eine „CC-Lizenz“ viele wichtige Werke gar nicht erst entstehen können.

**Der BVR fordert eine klare Zurückweisung von CC-Lizensierungen für öffentlich-rechtliche Programminhalte und eine klare Abgrenzung der Öffentlich-Rechtlichen zu Plattformen, die von einer vergütungsfreien Nutzung von Werken leben.**

#### **6. Zentrale Rolle der Mediatheken würdigen (§ 28, 30 und 32a MAeStV)**

Mediatheken sind ein eigenständiges Medium. Sie stehen in direkter Konkurrenz zu nationalen und insbesondere internationalen Medien-Konzernen. Die Beschränkung der Einstellzeiten ist als ein Relikt aus der Vergangenheit anzusehen, welches noch den Schutz linearer oder physischer Vertriebssysteme (DVD etc.) berücksichtigen musste. Zwischenzeitlich boomt auch der Bildungssektor in Start-ups und Apps.

Nicht nur mit Blick auf den Bildungssektor und die Pflege des Kulturerbes muss es möglich sein, dass die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Archive und Repertoires sichtbar machen können, ebenso wie es ihnen möglich sein muss, bewährte Erfolge lange sichtbar machen zu können.

**Unter dem Vorbehalt einer angemessenen Vergütung der Urheber:innen sind die Beschränkungen der Einstellzeiten für einzelne Produktionstypen zu überdenken.**

#### **7. Soziale Verantwortung übernehmen und Vergütungsregelungen abschließen**

Die hier angeregten Freiheiten und Entwicklungsspielräume müssen mit sozialer Verantwortung für die Menschen einhergehen, die diese Programme herstellen. Dies bedeutet, dass die Sender verpflichtet sind bzw. werden müssen, für Urheber und Urheberinnen angemessene Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke zu zahlen. Ebenso sind die nicht erst seit gestern existierende, häufig verheerenden Ar-



beitsumstände im Bereich der Auftragsproduktion (Arbeitszeiten bis zu 18 Stunden/Tag, Wochenendarbeit etc.) dringend zu verbessern.

Die bisherigen Protokollerklärungen zugunsten von Urheber:innen und Filmschaffenden in den Medienstaatsverträgen von 2008 und 2016 haben nicht ausgereicht, hier wirklich Abhilfe zu schaffen.

Während für den Bereich Auftragsproduktion mit dem ZDF bereits seit 2008 Gemeinsame Vergütungsregeln abgeschlossen werden konnten, liegt trotz acht Jahren Verhandlung mit der ARD zum Leidwesen der Regie-Urheber:innen beim Film lediglich eine abgeschlossene Vergütungsregel für Dokumentarfilme vor, sowie mangels Einigung ein mittlerweile überholter Schlichterspruch. **Keine dieser beiden Regelungen weist angemessene und moderne Mechanismen für die Vergütung von Online-Rechten auf!**

Der Bundesverband Regie mahnt daher an, dass mit Erweiterung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten auch die korrespondierenden Vergütungsregeln und Tarifverträge mit den Urheber:innen anzupassen sind. Hier besteht ein erheblicher Nachregelungsbedarf.

Die bisherige Protokollerklärung<sup>1</sup> war und ist wichtig und sollte insbesondere auf die Mediathekennutzung und Nutzung auf Drittplattformen konkretisiert werden. Aus Sicht der Filmemacher ist die Regelung einer angemessenen Vergütung vor Ausweitung der Mediathekennutzung am sinnvollsten.

Der Bundesverband Regie empfiehlt folgende Protokollerklärung:

„Die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten verpflichten sich vor Ausweitung der Mediathekennutzung, Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Erlöse aus Verwertungsrechten zuzuerkennen und diese in Vergütungsregeln und Tarifverträgen mit den Urheber:innen und Leistungsschutzberechtigten zu vereinbaren.“

---

<sup>1</sup> **Protokollerklärung aller Länder zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages (2008)**

Die Länder bekräftigen ihre Auffassung, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen *sowie Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte* gewähren soll. Sie fordern die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf, dazu in ihren Selbstverpflichtungen nähere Aussagen zu treffen.

## 8. Dominierende Stellung der öffentlich-rechtlichen Sender im Markt reduzieren

In diesem Zusammenhang möchte der Bundesverband Regie darauf hinweisen, dass den öffentlich-rechtlichen Sendern eine Schlüsselrolle für den Film- und Fernsehmarkt zukommt, die in Europa und weltweit seinesgleichen sucht. Diese zeichnet sich nicht nur dadurch aus, dass die öffentlich-rechtlichen Sender auch in der dualen Rundfunkordnung durch ihre Finanzierung und die Rechtenkonzentration im Bereich fiktionale Auftragsproduktionen eine marktbeherrschende Stellung einnehmen, bzw. ihre dominante Stellung behaupten konnten; die Sender stellen auch durch die ihnen eingeräumte Möglichkeit, eigene Produktions- oder Rechteverwaltungs-Firmen zu betreiben (bspw. ZDF Enterprises, WDR Mediagroup GmbH, Bavaria, Studio Hamburg, Network Movie, Degeto), eine eigene Wirtschaftsmacht in der Branche dar, die mit ca. einem Drittel aller Umsätze in diesem Bereich als ebenso marktbeherrschend gelten muss.

Der Bundesverband Regie mahnt an, dass zu hinterfragen ist, ob eine solche wirtschaftliche Konzentration zur Gewährleistung und Strukturoptimierung des Auftrags zwingend geboten ist. So sehr der Erhalt und die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems aus vielfältigen Gründen dringend geboten ist, müssen ebenfalls die tradierten Marktpositionierungen dieses Systems auf den Prüfstand gestellt werden.

Wer eine Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Debatte stellt, kommt nicht umhin, auch die wirtschaftlichen Aspekte des Themas und das dominierende Marktgewicht der Sender zu berücksichtigen, insbesondere mit Blick auf Chancen für die Filmwirtschaft. Diese ist im europäischen Vergleich unterfinanziert und kann aufgrund der meist 100%-igen Rechteübertragungen keine Rücklagen aus ihrer Arbeit bilden und steht dabei in Konkurrenz zu starken Sendertöchtern, um nur zwei der strukturellen Probleme zu benennen. Daran haben auch die 2017 abgeschlossenen Rahmenbedingungen und Eckpunktevereinbarungen der Sender mit der Produzentenallianz nichts Grundsätzliches geändert.

Im Vergleich zum europäischen Ausland lohnt sich hier ein Blick ins Vereinigte Königreich mit der traditionsreichen BBC oder nach Dänemark, mittlerweile einem der interessantesten Film- und Fernsehländer der Welt. Dort haben erst modernisierte finanzielle Anreizstrukturen neben großem Respekt vor den Filmurheber:innen und Filmschaffenden eine nachhaltige Änderung der Produktionslandschaft mit einem erheblichen wirtschaftlichen und künstlerischen Erfolg ermöglicht.

Der BVR empfiehlt im Rahmen der Strukturoptimierung eine größere Zurückhaltung der Sender innerhalb des Markts der Film- und Fernsehproduktion, die Evaluierung anderer Geschäfts- und Lizenzierungsmodelle und das Einräumen größerer finanzieller und künstlerischer Freiheiten und Alternativen.

## 9. Größere Beachtung für die Kino- und Filmkultur (§ 26 MAeStV)

Die im Medienstaatsvertrag im § 26 beauftragte Förderung der Kultur muss nach Meinung des Bundesverbands Regie auch die Kinofilmkultur einschließen. Dies betrifft die Sender in der Erstellung ihrer Programme direkt. Auch wenn die Sendeanstalten die Filmförderungsanstalten und die Fördereinrichtungen der Länder jeweils mit beachtlichen Summen unterstützen, ist nach Jahrzehnten erfolgreicher Kooperation ein ersatzloser Rückzug aus der Ko-Finanzierung von Kinofilmen seitens der Sender zu beobachten. Das ist für die ebenfalls durch die Corona-Pandemie angeschlagene Kinofilmwirtschaft der Verlust eines zentralen finanziellen Bausteins und für die Regisseurinnen und Regisseure der Verlust eines bislang zuverlässigen künstlerischen Partners.

Die Sender verlieren damit einen kulturellen Baustein in ihren Programmen, der in seiner Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Insbesondere der künstlerische Kinofilm ist immer auch das Gesicht eines Landes und einer Kultur.

Doch das Engagement der Sender im Bereich Kino geht seit Jahren zurück. Der Produzentenbericht der ARD weist beispielsweise für den Zeitraum 2014 bis 2020 die Kürzung der Ausgaben für Kinokoproduktionen (inkl. ARD-Degeto) von 25,2 Mio. auf 12,8 Mio. € aus, eine Reduzierung um fast 50%. Es ist zu befürchten, dass sich dieser Trend, unterstützt durch die geplante Neufassung des §30 Absatz (2) weiter fortsetzt, mit weitreichenden Folgen für Urheber:innen, ausübende Künstler:innen und unabhängige Produzent:innen.

Darüber hinaus ist zu befürchten, dass Teile der vorliegenden Novelle das in der *Präambel des Medienstaatsvertrages* bereits formulierte Ziel der „**nachhaltigen Unterstützung neuer europäischer Film- und Fernsehproduktionen**“ konterkarieren.

Der Kinofilm als Teil des öffentlich-rechtlichen Angebotsprofils sichert nicht nur die künstlerische Vielfalt, sondern nachhaltig auch die Vielfalt der unabhängigen Film-landschaft in Deutschland und Europa und damit einen Baustein der Meinungs- und Inhaltvielfalt des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Der BVR wünscht sich ein neues Engagement der öffentlich-rechtlichen Sender, bspw. durch Ankäufe, neue Lizenzierungsformen und Finanzierungssysteme wie es sie auch in anderen europäischen Ländern gibt.

Der Bundesverband Regie empfiehlt dazu eine Präzisierung des § 26 MStV, die dem Gewicht der Kinokultur Rechnung trägt und die Sender ermutigt, gerade auch im eigenen Interesse und mit Blick auf die konkurrierenden Plattformen ein markantes pluralistisches Programm mit substanzieller Beteiligung am deutschen Kinofilm anzubieten.

Damit öffentlich-rechtliches Programm dauerhaft vielfältig und für Zuschauer:innen attraktiv ist, sollte der Auftrag zukünftig auch *Programminnovationen* umfassen. Dazu ist es notwendig, in §26 Absatz (1) Satz 5 dieses Wort zu ergänzen:

Vorschlag §26 Absatz (1) Satz 5:

**„Bei der Angebotsgestaltung sollen sie die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dadurch eigene Impulse, Programminnovationen und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei.“**

Um eine unbegründete Abwertung der „Unterhaltung“ zu verhindern und unmissverständlich sicherzustellen, dass nicht nur „Unterhaltung“, sondern ebenso auch „Kultur, Bildung, Information, Beratung“ in ihrer Angebotsgestaltung einem öffentlich-rechtlichen Profil zu entsprechen haben, schlagen wir für §26 Absatz (1) Satz 8 und 9 folgende Formulierung vor:

Vorschlag §26 Absatz (1) Satz 8 und 9:

**„Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Unterhaltung soll über die Standardformate von Sendungen für das Massenpublikum hinausgehen und solchen in Inhalt und Form ein eigenes Profil geben, welches einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht.“**

Sollte der Rundfunkgesetzgeber an der *Separierung* der „Unterhaltung“ festhalten und mit §26 Absatz (1) Satz 9 in der zur Diskussion gestellten Form Kürzungen in den Bereichen Kino-, Fernseh-, Debüt-, Dokumentarfilm oder Serie beabsichtigen, können wir diesen Kürzungen nur mit Nachdruck widersprechen und müssen auf die negativen Auswirkungen für die Programmvielfalt der öffentlich-rechtlichen Sender, aber auch auf die negativen und gegebenenfalls existenzbedrohenden Folgen für die gesamte Film- und Fernsehbranche in Deutschland hinweisen.

## 10. Föderalismus respektieren, Zentralismus abbauen

Föderalismus bedeutet übersetzt auf die Landesrundfunkanstalten, dass diese für das Programm verantwortlich sind. Im Bereich der fiktionalen Unterhaltung hat sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine Konzentration der Entscheidungen in der ARD auf wenige Personen ergeben. Allen voran dominiert die ARD-Tochter Degeto mit der Bestückung des Donnerstag-, Freitag- und Samstagabend. Diese Programme sind den Redaktionen der Landesrundfunkanstalten entzogen worden.

Der Bundesverband Regie plädiert an dieser Stelle für eine Umkehrung des Prozesses der Entscheidungscentralisierung im Bereich der fiktionalen Unterhaltung und für eine erneute Stärkung der Redaktionen innerhalb der Landesrundfunkanstalten.

### III. BESONDERER TEIL

#### 1. § 26 MAESTV (AUFTRAG) – AKTUELLE FASSUNG UND VORGEGEHENE ÄNDERUNGEN

| § 26<br>Auftrag<br><br>Aktuelle Fassung  | § 26<br>Auftrag<br><br>Diskussionsentwurf   |
|--|---|
| <p>(1) <sup>1</sup>Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. <sup>2</sup>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. <sup>3</sup>Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. <sup>4</sup>Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. <sup>5</sup>Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. <sup>6</sup>Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</p> | <p>(1) <sup>1</sup>Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. <sup>2</sup>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. <sup>3</sup>Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, <u>und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs</u> in Bund und Ländern fördern. <u><sup>4</sup>Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten.</u> <u><sup>5</sup>Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und tragen dabei durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt bei.</u> <u><sup>6</sup>Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden.</u> <u><sup>7</sup>Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien.</u> <u><sup>8</sup>Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben [im Schwerpunkt] der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen.</u> <u><sup>9</sup>Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht, ist Teil des Auftrags. [<sup>10</sup>Das öffentlich-rechtliche Angebotsprofil soll in den eigenen Rundfunkprogrammen und Telemedienangeboten in besonderem Maße dort wahrnehmbar sein, wo die Nutzung dieser Angebote üblicherweise besonders hoch ist.]</u></p> |

## 2. DEFINITION UND EINORDNUNG VON FIKTIONALER UNTERHALTUNG § 26 MAESTV (AUFTRAG) ABSATZ 1 SATZ 8 F.

| § 26 Abs. 1, Satz 4-6<br>Auftrag   | § 26 Abs. 1, Satz 4-6<br>Auftrag Diskussionsentwurf  |
|--|--|
| <p>4 „Ihre Angebote haben der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. 5 Sie haben Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten. 6 Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.“</p> | <p>8 <u>„Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben [im Schwerpunkt] der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. 9 Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht, ist Teil des Auftrags.“</u></p> |

Es ist zu begrüßen, dass Kultur im Disk-E auf eine Stufe mit Bildung und Information gestellt worden ist.

Damit stellt sich die Frage, unter welche Einordnung die fiktionale Unterhaltung – also Filme, Fernsehfilme, Serien, Mini-Serien, Mehrteiler - des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fällt. Die Definition, was Unterhaltung und was Kultur ist, erschließt sich aus der Definition in § 2 MAeStV.

**Information:** Nachrichten und Zeitgeschehen, politische Information, Wirtschaft, Auslandsberichte, Religiöses, Sport, Regionales, Gesellschaftliches, Service und Zeitgeschichtliches

**Bildung:** Wissenschaft und Technik, Alltag und Ratgeber, Theologie und Ethik, Tiere und Natur, Gesellschaft, Kinder und Jugend, Erziehung, Geschichte und andere Länder

**Kultur:** Bühnenstücke, Musik, *Fernsehspiele, Fernsehfilme* und Hörspiele, bildende Kunst, Architektur, Philosophie und Religion, Literatur und *Kino*

**Unterhaltung:** Kabarett und Comedy, *Filme, Serien*, Shows, Talk-Shows, Spiele, Musik<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Auf der ARD-Kultur-Seite findet man: „Alle Facetten der Kultur auf einen Blick. Von Popkultur bis Hochkultur: Filme, Literatur, Kunst, Konzerte, relevante Diskussionen und neue Impulse.“ Dazu gehören die Rubriken (Stand 26.11.2021):

Es zeigt sich, dass Fernsehfilme und Fernsehspiele der Kultur zugeordnet sind, und die Filme und Serien der Unterhaltung. Diese Einordnung, bzw. Trennung der Einordnung ist sachlich unklar und wenig nachvollziehbar.

Wir meinen, dass Unterhaltung mindestens weiterhin klar zum Auftrag gehören und entsprechend verpflichtet werden muss. Der Bundesverband Regie empfiehlt daher:

Änderungsvorschlag Für § 26 Absatz 1 Sätze 8 und 9:

„Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Unterhaltung soll über die Standardformate von Sendungen für das Massenpublikum hinausgehen und solchen in Inhalt und Form ein eigenes Profil geben, welches einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entspricht.“

So ist gewährleistet - und nicht zur Disposition gestellt -, dass fiktionale Unterhaltung wie bislang gleichrangig mit Information, Bildung und nun auch mit Kultur aufgeführt ist. Damit ist sichergestellt, dass sich Filme, Fernsehfilme, Miniserien und Serien in ihrer Qualität vor dem Auftrag zu verantworten haben und ihren Beitrag zur bundesdeutschen Gesellschaft leisten.

- 
- ttt - titel, thesen, temperamente
  - **Arthouse-Filme** | Leinwandperlen fürs Heimkino
  - Ess-Kultur · Mehr als nur satt werden
  - Konzerte
  - Kunst
  - Dokumentationen
  - Popkultur - Film, Musik, Mode und mehr
  - Musik-Dokumentationen
  - Nur noch für kurze Zeit online
  - **Kurzfilme** | Von preisgekrönt bis experimentell
  - Must-See | Das schaut die Kultur-Redaktion
  - Außergewöhnliche **Debütfilme** junger Regisseur\*innen
  - Literatur & Sprache
  - 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland
  - Alle Kultur-Magazine
  - Architektur & Design
  - Do it! Maybe yourself? | Dokus über Handwerkskunst

<https://www.ardmediathek.de/ard/kultur/>



### 3. DIE III. PROGRAMME SIND „VOLLPROGRAMME“ (§ 28 MAESTV)

Die III. Programme sind, wie das Erste, das ZDF, Arte und 3sat, Vollprogramme, die bundesweit empfangen werden können. Im MAeStV werden sie allerdings nicht als solche definiert. Eine Änderung ist an dieser Stelle geboten.

Der Bundesverband Regie empfiehlt die Definition der III. Programme als Vollprogramme

#### Änderungsvorschlag

Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 2 Nr. 4 Medienstaatsvertrag

„Im Sinne dieses Staatsvertrages ist

[...]

4. Vollprogramm ein Rundfunkprogramm mit vielfältigen Inhalten, in welchem Kultur, Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden.“

### 4. KULTURELLE VERANTWORTUNG DER SENDER (§ 26 MAESTV)

Der Bundesverband Regie schlägt vor, den Kulturauftrag der Sender zu präzisieren, und zwar in einer Form, die ebenfalls den privaten Rundfunk miteinschließt.

#### Änderungsvorschlag

Es wird in § 26 Absatz 1 ein Satz 2 eingefügt:

„Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Dieser Auftrag umfasst neben seiner Verantwortung für die Meinungs- und Willensbildung auch seine kulturelle Verantwortung für den freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. [...]“

Die **Präambel** wird folgendermaßen erweitert:

#### Änderungsvorschlag Präambel

„Dieser Staatsvertrag der Länder enthält grundlegende Regelungen für die Veranstaltung und das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk und Telemedien in Deutschland. Er trägt der europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung.

**Die Länder wollen damit die kulturellen Grundlagen der freiheitlich demokratischen Grundordnung stärken, die kulturelle Vielfalt und Identität fördern sowie zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen.**

Öffentlich-rechtlicher Rundfunk und privater Rundfunk sind der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung sowie der Meinungsvielfalt verpflichtet. Beide Säulen des dualen Rundfunksystems müssen in der Lage sein, den Anforderungen des nationalen und des internationalen Wettbewerbs zu entsprechen. [...]

Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme zum Medienstaatsvertrag von Heiko Hilker vom Dresdener Institut für Medien, Bildung und Beratung.

#### 5. FLEXIBILISIERUNG DES ANGEBOTS/ REDUZIERUNG DER ZAHL DER FESTGESCHRIEBENEN FERNSEHPROGRAMME/ PERSPEKTIVE DER MEDIATHEKEN (§ 28, 32a MAeStV)

Vor dem Hintergrund sowohl der Transformation der öffentlich-rechtlichen Sender als auch von Kostenzwängen soll es den Sendern freigestellt sein, bestimmte Spartenkanäle in Zukunft zu „flexibilisieren“, d.h. *überzuführen, einzustellen oder auszutauschen*. Dies betrifft die Kanäle Tagesschau24, one, ZDFinfo, ZDFneo, sowie ARD alpha, Phoenix, KIKA (Kinderkanal). Dabei ist die angemessene Vergütung der Urheber:innen sicherzustellen. Die Verlegung von Sendungen des Hauptprogramms in Spartenkanäle (und Benutzung der Mediathek) darf nicht zu Lasten der Vergütungsansprüche der Urheber:innen gehen.

Dabei ist die Zahl der Sender weiterhin mit einer Obergrenze von 20 Programmen festgeschrieben (§ 28 Abs.5 MAeStV). Lt. §32 a (neu) haben die Sender zu bestätigende Konzepte zu erstellen, wobei von „Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht“ bleiben. (§ 32a Abs. 6)

Der BVR hat bereits unter I. deutlich gemacht, dass den Sendern Gestaltungsfreiheit für ihre enormen Umbauarbeiten gewährt werden müssen. Viele Programminhalte werden und sollen in den Mediatheken eine neue Heimat finden können.

An dieser Stelle möchte der Bundesverband Regie für den **Kinderkanal KIKA** empfehlen, dass die Verbreitung einer besonderen Aufmerksamkeit unterzogen wird. KIKA ist der einzige öffentlich-rechtliche Sender mit einem spezifischen Programm für

Kinder. Der finanzielle Aufwand, der hier betrieben wird, ist angesichts des Umstands, dass hier das zukünftige Publikum herangezogen wird, auffallend gering. Dies betrifft insbesondere Produktionsbudgets für Kinderfilme und die Vergütungen der Urheber:innen (Autor:innen und Regisseur:innen).

Der Bundesverband Regie mahnt an, dass der Kinderkanal KIKA eine Sonderstellung erfährt, dass die finanziellen Mittel für ihn sowohl für die analoge Verbreitung gestärkt werden, als auch die Erstellung eines ergänzenden, aber davon gesonderten Mediathekenauftritts massiv unterstützt wird.

Wir wollen die öffentlich-rechtlichen Sender ermutigen, hier auf der einen Seite das Zusammenspiel von analoger und digitaler Verbreitung von Programmen neu zu definieren, als auch dieses Feld nicht nur vorwiegend ausländischer Ware und kommerziellen Programmanbietern zu überlassen.

#### 6. EXPERIMENTIERKLAUSEL FÜR NEUE ANGEBOTE (§ 32 Abs. 8 und 9 MAeStV)

| § 32 Abs. 8 und 9<br>Bisherige Regelung | § 32 Abs. 8 und 9<br>Vorschlag Diskussionsentwurf   |
|---|---|
|   | <p><b><u>(8) <sup>1</sup>Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 1 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio, um</u></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b><u>1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder</u></b></li> <li><b><u>2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten, oder</u></b></li> <li><b><u>3. neuartige technische und/oder journalistische Konzepte zu erproben,</u></b></li> </ol> <p><b><u>das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von maximal sechs Monaten im Rahmen eines Probetriebs veranstalten bzw. bereitstellen. <sup>2</sup>Um den Übergang in ein reguläres Telemedienan-</u></b></p> |

|  |   |
|--|---|
|  | <b><u>gebot zu ermöglichen kann der Probebetrieb um maximal weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach § 32 Abs. 4 bis 7 eingeleitet wird. <sup>3</sup>Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.</u></b> |
|  | <b><u>(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne des § 32 gleichkommt.</u></b>  |

Diese Regelung trägt dem Entwicklungsdruck Rechnung und ist deshalb zu begrüßen. Der BVR kann sich vorstellen, dass die zeitlichen Begrenzungen in Absatz 8 erweitert werden, wenn eine angemessene Vergütung für eine zeitliche Entgrenzung in quantitativer und qualitativer Hinsicht vereinbart ist.

Der Bundesverband Regie schlägt für § 32, Abs. 8 und 9 vor, die zeitliche Begrenzung auf 12 Monate zu erweitern und Abs. 9 zu streichen.

#### IV. KULTURELLE VERANTWORTUNG

##### 1. DIE KULTURELLE VERANTWORTUNG DER SENDER, IHRE BETEILIGUNG AN DER KINOFILMFÖRDERUNG SOWIE AN FILMFÖRDEREINRICHTUNGEN DER LÄNDER

*Zitiert nach Heiko Hilker, Dresdener Institut für Medien, Bildung und Beratung, Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Medienänderungsstaatsvertrags*

Im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2003 wurde der 7. Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet, der zum 1. April 2003 in Kraft trat. Ein Schwerpunkt dieses Staatsvertrages war die Definition des Funktionsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Die Diskussion des Funktionsauftrages führte u.a. dazu, dass im § 6 (Europäische Produktionen, Eigen-, Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen)<sup>3</sup> zwei neue Absätze eingefügt wurden.

Der neue Absatz 1 lautete:

<sup>3</sup> Nunmehr § 15 Medienstaatsvertrag

*„Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei.“<sup>4</sup>*

Und im neuen Absatz 4 des § 6 wurde festgehalten:

*„Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“<sup>5</sup>*

Ziel dieser Regelungen war es damals nicht, dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weitere Einnahmequellen zu erschließen. Ziel war es, die bisherige Praxis der Sender, sich an Filmfördereinrichtungen zu beteiligen, gesetzlich zu fixieren.

Den Sendern ist es aus zwei Gründen nicht erlaubt, über die Filmfördereinrichtungen ihre Einnahmen zu erhöhen:

Erstens: Die Filmfördereinrichtungen werden zum Teil auch aus Steuermitteln finanziert. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll in Deutschland jedoch gebühren- bzw. beitragsfinanziert sein. Die Steuerfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wurde aufgrund von möglicher Staatsabhängigkeit immer wieder ausgeschlossen.

Zweitens: Es gibt in Deutschland ein geregeltes Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist so zu finanzieren, dass Bestand sowie auch Entwicklung gesichert sind. Nach der Anmeldung durch die Anstalten stellt die Kommission zur Ermittlung der Finanzen den Bestands- sowie Entwicklungsbedarf fest und ermittelt daraus die Höhe der Gebühr. Würden die Anstalten nun aus den Filmfördereinrichtungen zusätzliche Mittel akquirieren, käme es zu einer Überkompensation.

Der Gesetzgeber formulierte damals (2003) in der Begründung zu den beiden neuen Absätzen des § 6:

*„Mit der Ergänzung um zwei neue Absätze wird im Rundfunkstaatsvertrag erstmals ausdrücklich die Rolle des Films für den Rundfunk Rechnung getragen. Beide Ergänzungen verstehen sich als Klarstellungen, die die bereits heute vorhandene Bedeutung von Film- und Fernsehproduktionen für die Kultur allgemein und den Rundfunk insbesondere beschreiben.“<sup>6</sup>*

In der Begründung zu Absatz 4 wird dies noch einmal betont:

---

<sup>4</sup> Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum Gesetz zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=9652&dok\\_art=Drs&leg\\_per=3&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=9652&dok_art=Drs&leg_per=3&pos_dok=1), S. 9, 21.12.2010

<sup>5</sup> Ebenda

<sup>6</sup> Ebenda, S. 27

*„Mit dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk entsprechend der bisherigen Praxis berechtigt ist, sich nach Maßgabe der aufgeführten Voraussetzungen an Filmförderungen zu beteiligen. Verpflichtungen werden hierdurch nicht begründet, insbesondere ist damit keine Erweiterung des Programmauftrags verbunden und insoweit keine Grundlage für eine zusätzliche Inanspruchnahme von Gebührenmitteln geschaffen. In diesem Sinne ist auch der Hinweis auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verstehen.“<sup>7</sup>*

Der Gesetzgeber wollte damit deutlich machen, dass eine Beteiligung an einer Filmförderereinrichtung kein Grund sein kann, höhere Einnahmen aus der Rundfunkgebühr zu fordern. Allerdings wird so auch klar, dass der Verweis auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht dazu genutzt werden kann, um von den Filmförderereinrichtungen zu verlangen, dass man mit seiner Einzahlung Anspruch auf eine Förderung von Projekten in einem bestimmten finanziellen Rahmen (entsprechend der Einzahlungssumme oder gar noch höher) hat.

Denn weiter heißt es in der Begründung:

*„Absatz 4 erkennt also den Status quo der Filmförderaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an. Wie bisher bedeutet das nicht, dass zwischen einer Beteiligung und der Programmbeschaffung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss. Es reicht aus, wenn die Beteiligung das Angebot an sendefähigen Programmen allgemein fördert. Die Regelung unterstreicht, dass die Filmförderung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der kulturellen Vielfalt, der Verbesserung der allgemeinen Produktionsqualität, der Sicherung eines vielfältigen Produktionsmarktes und der allgemeinen Programmbeschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dient.“<sup>8</sup>*

Es ging dem Gesetzgeber also direkt und in erster Linie darum, einen qualitativ hochwertigen und vielfältigen Produktionsmarkt zu schaffen und abzusichern. Es ging ihm nicht direkt darum, dass die Sender über die Filmförderung zusätzlich Programm akquirieren, ihre Gebührenmittel also dazu nutzen, Filmfördergelder als Kofinanzierung für ihre Projekte zu nutzen. Für den Gesetzgeber war und ist eine vielfältige Produktionslandschaft die Voraussetzung für hochwertiges und innovatives Programm. Die finanzielle Beteiligung der Sender an den Filmförderereinrichtungen sollte diese Produktionslandschaft stärken. Es war kein Ziel des Gesetzgebers, vor allem öffentlich-rechtliche Beteiligungsunternehmen über die Filmförderereinrichtungen zu fördern.

Es wäre zu prüfen, ob es mit dem Gesetzestext vereinbar ist, dass öffentlich-rechtliche Beteiligungsunternehmen von Sendern, die in die jeweilige Filmfördererein-

---

<sup>7</sup> Ebenda, S. 27

<sup>8</sup> Ebenda, S. 27 f.

richtung einzahlen, Mittel für TV-Produktionen bekommen, die bei dem einzahlenden Sender ausgestrahlt werden.

Um klarzustellen und zu betonen, dass es keine Gegenleistung geben muss, wurde fünf Jahre später im 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Inkrafttreten zum 1. Juni 2009) der Absatz 4 des § 6 folgendermaßen erweitert:

*„Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen, **ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen muss.**“<sup>9</sup>*

Sinn und Zweck der Filmförderung ist es also, **dass Produktionsunternehmen gestärkt werden.** Die Anstalten erhalten eine mittelbare Gegenleistung dadurch, **dass sie bei der Erfüllung ihres Programmauftrages von kreativen und leistungsfähigen unabhängigen Produzenten profitieren.**<sup>10</sup>

Und so ist klar: **Wenn Sender, die sich an einer Filmförderung beteiligen, dafür eine Gegenleistung verlangen, so widerspricht dies der Intention des Gesetzgebers und verschärft die bereits beschriebene Machtkonzentration im Produktionsbereich.**

**Vorschlag:**

**Abzug von Redakteurinnen und Redakteuren der Sender aus den Vergabegremien der Landesfilmförderungen.**

**Deutliche Reduzierung der Zahl der Förderung von TV-Projekten.**

<sup>9</sup> Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum Gesetz zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 14, [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=14412&dok\\_art=Drs&leg\\_per=4&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14412&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1), 21.12.2010

<sup>10</sup> Gesetzentwurf der Sächsischen Staatsregierung zum Gesetz zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, S. 14, [http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok\\_nr=14412&dok\\_art=Drs&leg\\_per=4&pos\\_dok=1](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=14412&dok_art=Drs&leg_per=4&pos_dok=1), 21.12.2010, S. 76  
Der Vollständigkeit halber sei hier noch der letzte Absatz der entsprechenden Begründung zur Erweiterung des § 6 Absatz 4 im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag dargestellt: „Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts möglich bleibt, zusätzliche Regelungen zu treffen, insbesondere konkrete Verpflichtungen zu schaffen. Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einigen Ländern Regelungen gibt, die den Umfang und die Zielrichtung der jeweiligen Filmförderung noch stärker konkretisieren bzw. weiter fassen.“

Für Rückfragen:



Geschäftsstelle  
Markgrafendamm 24, Haus 18  
10245 Berlin  
Tel.: +49-30-21005 159  
[www.regieverband.de](http://www.regieverband.de)

*Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten. Zu seinen Mitgliedern zählen die renommiertesten Regisseurinnen und Regisseure in Film und Fernsehen in Deutschland. Seine derzeitigen Ehrenmitglieder sind Jeanine Meerapfel, Margarethe von Trotta, Volker Schlöndorff und Michael Verhoeven. Der BVR nimmt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wahr, in der er Mitte der achtziger Jahre die Berufsgruppe III, Filmurheber begründete. Der BVR ist Mitglied im europäischen Regie-Dachverband FERA, sowie über die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst im europäischen Verwertungsgesellschaften-Dachverband SAA vertreten. Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht (INI).*